

Hinweise zum Umgang mit Strafbefehlen wegen Passlosigkeit



INHALT

Ausgangslage	2
Passlosigkeit.....	2
Der Strafbefehl	2
Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen	3
Was tun ohne Geld für einen Strafanwalt?	4
Der Pflichtverteidiger	4
Der Einspruch	5
Gesamter Strafbefehl	5
Strafmaß	5
Höhe der Tagessätze.....	5
Fazit	6
Anhang.....	6

AUSGANGSLAGE

Durch die Anzeigen vieler Ausländerbehörden, aber auch nach Polizeikontrollen sind viele Geflüchtete mit einem Strafverfahren wegen Passlosigkeit konfrontiert. Das kann weitreichende Folgen für die betroffene Person haben.

Hierbei ist es wichtig anzumerken, dass es sich häufig nicht um verdachtsunabhängige Polizeikontrollen handelt, sondern diese nach der gängigen Praxis des „racial profiling“ ablaufen. Hierdurch werden Personen aufgrund ihres Aussehens und rassistischen Zuschreibungen häufiger kontrolliert als weiße Personen. Diese Praxis verstößt gegen das Grundgesetz, findet aber dennoch regelmäßig statt. Hinzu kommt, dass selten bewiesen werden kann, dass es sich hierbei um rassistische Kontrollen handelt. Wenn Geflüchtete Opfer von racial profiling werden, sollten sie sich dennoch Unterstützung suchen. Dies kann durch solidarische Zeugen während der Polizeikontrolle sein oder anschließend bei einer Beratungsstelle.

PASSLOSIGKEIT

An dieser Stelle möchten wir auf bestehende Handreichungen zur Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung hinweisen z.B.: <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-12%20Broschuere%20Mitwirkungspflichten.pdf> allgemein zu Mitwirkungspflichten und spezieller zur Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach §60b AufenthG: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/200520_60b_AufenthG_.pdf

Aus unserer Erfahrung ist es hilfreich, jede Mitwirkungshandlung selbst zu dokumentieren. Das kann ein Telefongespräch mit Verwandten oder eine E-Mail an den Vertrauensanwalt sein, denn beim Strafbefehl kommt es ähnlich wie bei den ausländerrechtlichen Sanktionen der Passlosigkeit darauf an, ob alle zumutbaren Handlungen zur Passbeschaffung unternommen wurden oder nicht. Alle Bemühungen sollten der Ausländerbehörde kommuniziert und nachvollziehbar gemacht werden.

DER STRAFBEFEHL

Ein Strafbefehl ergeht, nachdem es zu einer Anzeige gekommen ist und die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt geprüft hat. Geht die Staatsanwaltschaft von einer Schuld aus, aber hält den Sachverhalt für unkompliziert erlässt sie gemeinsam mit einer Richter*in einen Strafbefehl. Dieser ist folgendermaßen aufgebaut:

Zunächst wird der Sachverhalt dargestellt. Anschließend wird aufgeführt:

Sie werden daher beschuldigt,

sich im Bundesgebiet entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 AufenthG ohne Pass und ohne Ausweisersatz aufgehalten zu haben,

strafbar als

unerlaubter Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

Beweismittel:

Nach den Beweismitteln, welche meistens aus der Auflistung von Zeugen (Polizeibeamte, Mitarbeiter der Ausländerbehörde) und Urkundenauflistung (Aufforderung zur Passbeschaffung, Auszug aus dem Ausländerzentralregister) bestehen, folgt weiter:

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 10,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 300,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Zum Schluss erfolgt die Rechtsmittelbelehrung.

AUFENTHALTSRECHTLICHE KONSEQUENZEN

Straftaten wirken sich in vielerlei Hinsicht negativ auf den Aufenthalt aus. Durch Verurteilungen können einem zukünftige Aufenthaltstitel gesperrt werden, aber auch aktuelle Aufenthaltstitel entzogen werden.

Das Ausländerrecht berücksichtigt Straftaten ab einem Strafmaß von 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen für Straftaten, die nur Ausländer begehen können. Verstöße nach § 95 AufenthG sind Straftaten, die nur Ausländer begehen können und somit ist die Grenze, wann das Strafmaß aufenthaltsrechtlich relevant wird, i.d.R. bei 90 Tagessätzen.

Eine Straftat über 50 bzw. 90 Tagessätze wird relevant bei:

Ausbildungsduldung (§ 60c Abs. 2 Nr. 4), Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildung (§ 19d Abs. 1 Nr. 7), § 25a (§ 25a Abs. 3), Eigenständiger Anspruch Niederlassungserlaubnis für Kinder § 35 Abs. 3 Satz 2

Eine Straftat über 50 bzw. 90 Tagessätze kann berücksichtigt werden bei:

Ermessensausübung für oder gegen eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde (vgl. IMS vom März 2019), §25b (vgl. Drucksache 18/4097, 25.02.2015, S.45)

Ein höheres Strafmaß kann zudem ein Ausweisungsinteresse (vgl. §54 AufenthG) begründen und zu einem Ausweisungsverfahren führen. Hier wird eine Abwägung zwischen Bleibeinteresse und Ausweisungsinteresse sowie eine Gefahrenprognose vorgenommen.

Weiterhin kann eine strafrechtliche Verurteilung einen Ausschlussgrund für die Einbürgerung darstellen (vgl. § 8 Abs. 1 Nr.2).

WAS TUN OHNE GELD FÜR EINEN STRAFANWALT?

Manchmal haben die Betroffenen keine*n Anwalt*in der sie strafrechtlich vertreten kann. Eine*n neue*n Strafanwalt*in damit zu beauftragen kostet zwischen 250-650€. Wenn der Fall verloren wird, kommen diese Kosten zu der Geldstrafe hinzu. Wenn möglich, sollte ein*e Strafanwalt*in finanziert werden, der sich auch im Migrationsrecht auskennt, um die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen im Blick zu haben. Die meisten Anwalt*innen versuchen sich als Pflichtverteidiger bestellen zu lassen. Falls ein Anwalt nicht bezahlt werden kann,

können die Betroffenen auch selbst aktiv werden:

- Pflichtverteidiger beantragen
- Einspruch einlegen
- Akteneinsicht beantragen

DER PFLICHTVERTEIDIGER

Ein Pflichtverteidiger wird aus verschiedenen Gründen bestellt und ist dann notwendig, wenn die Strafe besonders hoch ist z.B. Freiheitsentziehung. Ein Pflichtverteidiger kann aber auch bestellt werden, wenn die Sache besonders schwierig ist und der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann. Dies wird im Migrationsstrafrecht regelmäßig angenommen. Bei der Beantragung kann bereits ein*e Strafanwalt*in genannt werden. Dies ist auch empfehlenswert. Eine Liste von bayerischen Anwalt*innen, mit denen wir gute Erfahrung gemacht haben, gibt es bei uns auf Anfrage.

Wichtig! Auch ein Pflichtverteidiger muss von dem Betroffenen im Falle einer Verurteilung bezahlt werden.

DER EINSPRUCH

Am Besten kann ein*e Strafanwält*in nach Akteneinsicht einschätzen, wann und in welcher Form es Sinn macht gegen den Strafbefehl vorzugehen. Hierbei ist zunächst zu klären, ob überhaupt ein strafbares Verhalten nach §§ 95 ff. vorlag. Hierbei sind die ausweisrechtlichen Pflichten in §48 AufenthG sowie die zumutbaren Handlungen zur Passbeschaffung in §60b Abs.3 AufenthG zu beachten.

Dennoch kann jede*r vorsorglich selbst Einspruch einlegen und Akteneinsicht beantragen. Danach ist mehr Zeit Beratung aufzusuchen und ein*e Anwält*in zu beauftragen. Der Einspruch kann später auch wieder zurückgenommen werden, wenn sich nach einer Beratung herausstellt, dass er keine Aussicht auf Erfolg hat.

Der Einspruch kann sich gegen den ganzen Strafbefehl richten oder nur gegen einen Teil des Strafbefehls, also z.B. dem Strafmaß oder der Höhe des Tagessatzes. Es ist nicht sinnvoll, den Einspruch von Anfang an zu begrenzen. Das kann später immer noch getan werden.

GESAMTER STRAFBEFEHL

Wenn gegen den gesamten Strafbefehl Einspruch erhoben wird, dann kommt es zu einer Verhandlung.

STRAFMAß

Die Höhe der Tagessätze kann stark variieren. Nach § 95 Abs. 1 AufenthG können die Betroffenen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft werden. Freiheitsentziehung kann nur in einer Verhandlung verhängt werden. I.d.R. erhalten Betroffene also eine Geldstrafe, jedoch ist die Höhe des Tagessatzes sehr unterschiedlich. Wir haben Geldstrafen in Höhe von 30 Tagessätzen, aber auch Geldstrafen in Höhe von 180 Tagessätzen gesehen. Theoretisch sind Geldstrafen i.H.v. 360 Tagessätzen denkbar. Die Höhe der Tagessätze haben aufenthaltsrechtliche Konsequenzen.

HÖHE DER TAGESSÄTZE

Nach § 40 Abs. 2 Satz 3 kann der Tagessatz auch i.H.v. 1€ festgesetzt werden. Das Gericht geht hier von dem Nettoeinkommen des Beschuldigten aus und der Wert kann geschätzt werden. Standardmäßig werden bei Personen mit Leistungen aus dem AsylbLG 10€ festgesetzt. Viele Geflüchtete erhalten aber aufgrund von Leistungskürzungen kaum oder gar keine Leistungen, so dass hier sehr gut argumentiert werden kann, dass die Bemessung der Tagessatzhöhe unangemessen ist. Hierzu sollte der aktuelle Leistungsbescheid dem Einspruch beigelegt werden und zusätzlich finanzielle Belastungen nachgewiesen werden.

Bsp.: Ein Strafmaß von 60 Tagessätzen à 10 € bedeutet, dass die betroffene Person 600€ zahlen muss.

Wichtig!

Es ist uns wichtig zu betonen, dass - wenn irgendwie möglich - ein*e Anwält*in eingeschaltet wird. Wenn dies absolut nicht möglich ist und kein*e Pflichtverteidiger*in bestellt wird, können die Betroffenen auch selbst Stellung nehmen zu dem Vorwurf.

Bitte kontaktieren Sie vorher nochmal eine Beratungsstelle.

FAZIT

Eine pauschale Empfehlung können wir nicht geben. Es muss immer eine Abwägung stattfinden und sich folgende Fragen gestellt werden:

- Gab es Mitwirkungshandlungen bei der Passbeschaffung (Telefonate, Gang zur Botschaft)?
- Wie hoch ist das Strafmaß? Ist es aufenthaltsrechtlich „gefährlich“?
- Ist ein*e Anwält*in finanzierbar?
- Ist der Betroffene bereit das Risiko einzugehen, dass im Falle einer negativen Entscheidung weitere Kosten entstehen (Anwaltskosten, Gerichtskosten etc.)?
- Wird ein Pflichtverteidiger gewährt?

Erst nach dieser Abwägung kann eine Entscheidung getroffen werden. Wir möchten jedoch an dieser Stelle noch einmal die negativen Konsequenzen hervorheben, die ein Strafbefehl für Geflüchtete nach sich ziehen kann. Letztendlich findet hier eine Doppelbestrafung einerseits durch das Strafgesetz andererseits durch das Aufenthaltsrecht statt.

ANHANG

Musterschreiben für Einspruch gegen Strafbefehl

Dieses Hinweisblatt wurde erstellt vom Münchner Flüchtlingsrat e.V., Fachstelle Asylrecht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Ihnen Unklarheiten oder Fehler begegnen, freuen wir uns über einen Hinweis.

Der Münchner Flüchtlingsrat ist ein gemeinnütziger Verein zur Beratung und Qualifizierung von Geflüchteten, Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu allen Themen des Asyl- und Aufenthaltsrechts.

Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen wollen, freuen wir uns über eine Spende.

Münchner Flüchtlingsrat e.V.

Dauchauer Str. 21a, 80335 München

Tel: 089/123 900 96

Fax: 089/ 123 921 88

Offene Sprechzeiten: Mo., Di., Do. 10-12 Uhr

Münchner Flüchtlingsrat e.V., Stadtparkasse München, BLZ 701 500 00, Kto.Nr. 314 344, IBAN: DE2270150000000314344

Amtsgericht XY
Anschrift

Ort, Datum

In der Strafsache

gegen

XX
Anschrift

wegen unerlaubtem Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
AZ:

lege ich gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts ... vom ... Einspruch ein.

Des Weiteren beantrage ich

- 1) die Bestellung eines Pflichtverteidigers. Hierfür benenne ich ... von der Kanzlei ...
Adresse: ...
- 2) Hilfsweise: Akteneinsicht gemäß § 147 Abs. 4 StPO

zu 1)

Ich beantrage Pflichtverteidigung, da ich nicht in der Lage bin, mich selbst zu verteidigen.

Das Ausländerstrafrecht ist kompliziert; es handelt sich um ein Nebenstrafrechtsgebiet und ist verwaltungsrechtsakzessorisch. Das bedeutet, eine effektive Verteidigung muss den Inhalt der Ausländerakte kennen und auswerten können. Dafür benötige ich einen Strafverteidiger.

Außerdem fehlen mir die entsprechenden Sprachkenntnisse. Auch wenn in der mündlichen Verhandlung Übersetzung gestellt wird, ist es mir nicht möglich, mich selbst zu verteidigen. Dazu muss ich beispielsweise den Inhalt der Strafakte kennen, die auf Deutsch ist.

Gleichzeitig ist die Strafe mit _ Tagessätzen im nicht mehr niedrigen Bereich und kann für mich als ausländischen Staatsbürger auch noch weitreichende, ausländerrechtliche Folgen haben.

Auch Kommentarliteratur und Rechtsprechung sehen in ausländerstrafrechtlichen Verfahren grundsätzlich einen Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO (vgl. bspw. Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 95 AufenthG, Rn. 2; Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 03.01.2013, 1 Ws 76/12; OLG Stuttgart, Beschl. v. 24.02.2010, 5 Ws 37/10, StV 2011, 83 f und Beschl. v. 29.03.2012, 5 Qs 13/12, InfAuslR 2012, 240; LG Neuruppin, Beschl. v. 28.05.2015, 14 Ns 54/15).

[Weitere fallspezifische Gründe sollten ergänzt werden und könnten sein:
Analphabet/Schulbildung, Folgen einer Verurteilung z.B. Verlust der Ausbildungsstelle]

Unterschrift

(Für den Einspruch wurde ein Vordruck des Münchner Flüchtlingsrats verwendet)